Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 14 (1907)

Heft: 28

Artikel: Der kantonale st. gallische Lehrertag in Rorschach [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-534622

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

läßt die Schüler direkt eine Anzahl Dinge anschauen, hören und eine Anzahl Bewegungen direkt ausssühren. Nach jeder einzelnen Gruppe verzlangt er eine Wiederholung in der Erinnerung. Da werden sich die verschiedene Then entpuppen. Er wird dabei zugleich finden, wie er den einzelnen Then in ihrer Lernarbeit zu Hilfe kommen kann. (Doch davon später).

Das bisher Gesagte gilt nur von dem unmittelbaren, anschaulichen Denken. Für den Aufbau unseres Wissens von unvergleichlich
größerm Wert ist das mittelbare oder Wortdenken. Schon
Leibniz nannte die Art dieses Denkens: in nerliches Sprechen.
Die individuellen Unterschiede sind auf diesem Gebiete von größerem
Werte, weil aller Unterricht sich des Mittels der Sprache bedient.
Da sind praktisch und theoretisch nur drei Typen möglich. Wir können
in Worten nur sehen, hören oder sprechen und schreiben.
Dem entsprechend können wir also auch hier von einem visuellen,
einem akustischen und einem motorischen Typus reden.
Lernen wir kurz die einzelnen Typen und die Unterschiede kennen.

(Fortsetzung folgt.)

O Der kantonale st. gallische Tehvertag in Rorlchach.

(Fortsetzung.)

B. Schulgemeinben und Schulbehörben.

These 1 a. Die Schulgemeinde sorgt für die elementare Bildung aller im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder ihres Gebietes unter Beihülfe und nach den Gesetzen des Staates.

These 1 b. Die vom Besuch der allgemeinen Volksschule insolge körperlicher oder geistiger Eebrechen gänzlich ausgeschlossenen Kinder sollen mit Beiträgen des Staates, der Schulgemeinde und des Inhabers der väterlichen Gewalt bezw. der Armenpflegschaft in zweckentsprechenden Anstalten versorgt werden.

These 1 c. Dem Vater, bezw. dem Inhaber der väterlichen Gewalt, steht das Recht zu, unter den bezüglichen von den kantonalen Behörden als zweckentsprechend erklärten Anstalten zu wählen.

These 2. Die Primarschulgemeinde verwaltet das Vermögen der Primarschule, sorgt für die erforderlichen Schullokale und ihre Einrichtungen, für die nötigen Turnlokale, Turnplake und Turngerate; sie nählt den Schulrat, den Prasidenten und die Rechnungskommission; sie wählt die Lehrkräfte der Primarschule oder überträgt die Wahl tem Schulrat; sie entläßt die Lehrkräfte.

- These 3. Für die mit Schulsteuern schwer belasteten Gemeinden leistet der Staat angemessene Beiträge an das Defizit, an Bauten und bauliche Berbesserungen und zur Förderung aller laut Gesetz mit dem Schulwesen in Beziehung stehenden Institutionen und Zwecke.
- These 4. In Schulgemeinden, welche den Anforderungen des Gesiehes genügen und das Primars und Sekundarschulwesen auf einen höshern Standpunkt gebracht haben oder bringen wollen, als das Eeset vorschreibt, kann der Regierungsrat auf den Borschlag des Erziehungsrates besondere Organisationen des Primars und Sekundarschulwesens versuchsweise und event. definitiv bewilligen.
- These 5. Bur Vermeidung des allzuhäufigen Lehrerwechsels in abgelegenen Ortschaften wird der Staat die Gemeinden, unter durch die Schulordnung festzulegenden Bedingungen, finanziell unterstüßen.
- These 6. Den Gemeinden ist innerhalb gesetzlicher Bedingungen pädagogischer und sanitärer Natur die Verteilung der Schul= und Ferienzeit zu überlassen.
- These 7. Die Uebergangsbestimmungen sollen eine angemessene Frist sestsehen, während welcher die einschneidenden und tie Gemeinden finanziell belastenden neuen Bestimmungen zum Vollzug gelangen mussen.
- These 8. Art. 5 lit. a der Kantonsversassung, Sinn und Geist des Kompromisses von 1890 sollen auch für die Revision des Erziehungs-gesetzes geltend und maßgebend sein: Erhaltung der bestehenden konfessionellen Schulen.

Thefe 9. Betreff Berschmelzung fleiner Schulgemeinden gelte auch im neuen Erziehungsgesetz Art. 5 c, zweiter Absat ber Berkaffung:

Dem Großen Rat steht das Recht zu, allzu kleine Schulgemeinden, die in dkonomischer und pädagogischer Beziehung unfähig sind, als Träger des Schul-wesens zu funktionieren, unter angemessener Unterstützung durch den Staat mit benachbarten Schulgemeinden zu vereinigen. Ueber alle Anstände, die sich aus solchen Bereinigungen ergeben könnten, entscheidet der Große Rat.

Es sind zunächst diejenigen Vereinigungen durchzuführen, durch welche eine wesentlich verbesserte innere Organisation der Schule (Erweiterung zu Jahrschulen oder Teilung in Unter- und Oberschule) und wesentliche finanzielle Ersparnisse erzielt werden können.

These 10. Mit Rücksicht auf die bisherige gunstige Entwicklung bes Sekundarschulwesens ist von einer sofortigen und zwangsweisen Berftaatlichung besselben Umgang zu nehmen.

Der Staat fordert und unterstüt bas gesamte Sekundariculwesen, besonders auch die Gründung neuer und die Ermeiterung bestehender Schulen.

These 11. Der Besuch der Sekundarschulen ist unentgetlich; von Kantonseinwohnern darf kein Schulgeld erhoben werden.

Die unentgeltliche Berabfolgung ber indivituellen Lehrmittel und Schreibmaterialien ift burch Staatsbeitrage zu unterftupen. These 12. Das Erziehungsgesetz stellt die Bedingungen fest, unter denen bestehende Sekundarschulen von einer oder mehreren Schulgemeinden oder polit. Gemeinden übernommen werden könenn.

Bei ber Bestellung bes Erziehungerates von 11 Mitgliedern find bie verschiedenen Kantonsteile angemessen zu berüchsichtigen.

These 13. Dem Erziehungsrat sollen wenigstens zwei aktive Lehrer angehören, von denen einer der Primar= oder Sekundarschule zu entnehmen ist.

These 14. Die Rompetenzen des Erziehungerates find, soweit zwedmäßig und rechtlich zulässig, zu vermehren.

In Art. 2 bes Gesetzes von 1862 (Aufgaben bes Erziehungsrates) beantragen wir als Zusat zu lit. c:

These 15. Er erstellt ein Verzeichnis von obligatorischem und wünschenswertem Demonstrations und Anschauungsmaterial und sorgt bafür, daß die Schulen damit ausgestattet werden, und Nachsatz zu lit. k: Er veranstaltet Lehrersortbildungsturse auf Rosten des Staates, unterstützt die von der Lehrerschaft veranstalteten und den Besuch auswärtiger Fortbildungsturse und gewährt Stipendien für Studienreisen.

These 16. Das Bezirksschulratskollegium ist im Sinne von Art. 3 und 4 des Erziehungsgesetzes beizubehalten. Abschnit 4 c dürste folgende Fassung erhalten:

Jeder Bezirksschulrat hat beim Beginne eines Schuljahres seinen Mitgliedern diejenigen Schulen zu bezeichnen, welche dieselben im Laufe des Jahres wenigstens dreimal zu besuchen haben.

Statt der Teilnahme an der mündlichen Prüfung tann vom Bifitator ein vierter Schulbefuch während des Jahres gemacht werden.

Die Inspektion hat nicht bloß den Kenntnissen und Fertigkeiten der Schüler, sondern auch der erzieherischen und bildenden Tätigkeit des Lehrers, der hygienischen Seite des Schulbetriebs und der Schullokale zu gelten und der Ueberbürdung und Neberforderung der Kinder entgegenzuarbeiten und vorzubeugen.

Die Bezirksschulräte nehmen die Stellung von Beratern der Lehrerschaft ein.

These 17. Die freiwillige bezirksschulrätliche Vereinigung ist in eine obligatorische staatliche Konferenz umzugestalten, und es sind Maßnahmen für eine zweckmäßige Durchführung der Inspektion zu treffen.

Die Frage, ob und in welcher Beise der Erziehungsrat von Beit zu Beit außerordentliche Inspektionen anordnen kann, bleibt hiebei offen.

These 18. In jeder Schulgemeinde besteht ein Schulrat von wenigstens brei Mitgliedern.

Schulgemeinden mit zwei und mehr Schulen bestellen einen Schulrat von wenigstens fünf Mitgliedern.

These 19. In den Schulrat ist jeder stimmfähige Schulgenosse wählbar. In Art. 8 (Aufgaben des Schulrates) ist lit. e folgenderweise zu formulieren:

These 20. Der Schulrat sorgt dafür, daß jede Schule monatlich von einem Mitglied des Schulrates besucht wird.

These 21. Der Schulrat sorgt für regelmäßige monatliche Bezahlung

ber Lehrer.

These 22. Für die Wahl und die Pflichten der Selundarschulrate gelten analoge Bestimmungen. (Fortsetzung folgt.)



Frühlingskonferenz des Kantonallehrervereins Glarus.

Das stille Bergdorf Elm im Sernsttal, am Fuße einer majestätischen, teilweise wild zerrissenen Hochgebirgswelt, begrüßte die glarnerische Lehrerschaft zum erstenmal in seinen Marten. Aeußerst zahlreich waren sie eingerückt, die Magister aus dem Haupttal, gleichsam zur Anersennung dafür, daß die Rollegen des Sernsttales, trot ihrer Abgelegenheit und der frühern mangelhaften Verstehrsgelegenheit, auch stetssort eifrige Besucher der Ronserenzen und rührige Mitglieder des Kantonalvereins waren. Der sonnenhelle Sommertag, die vergnügungsvolle Fahrt auf der neuen elestrischen Straßenbahn mit ihren eleganten, bequemen Wagen mögen wohl auch zur zahlreichen Beteiligung beigetragen

haben. Im einfachen, saubern Dorftirchlein fand bie Tagung statt.

Borgangig der Konferenz wurden bie Geschäfte der Hauptversammlung ber Lehrer-Alters,-Witmen- und Waisenkasse erledigt. Bermalter Lehrer David Bogel, Glarus, legte mit ber 1906er Rechnung die 25. von ibm gefertigte Jahresrechnung vor; ein icones Beifpiel opfernder Arbeit und Treue. Das Prafibium benütte barum bie Gelegenheit, um bas treu:, verbienftvolle Birten bes bescheibenen Rollegen namens aller Mitglieber gebuhrend gu verbanken. Bleichsam als Jubilaumsgabe wurde ihm ber Berwaltergehalt von 200 Fr. auf 300 Fr. erhöht. hauptpoften ber Rechnung: Bergabungen 1580 Fr.; Beitrage ber Mitglieder 2100 Fr.; Staatsbeitrag 2000 Fr.; Auszahlung an Lehrer und gewesene Lehrer 2670 Fr., an Witmen mit Waisen 1800 Fr., an alleinstehende Witwen 4100 Fr., an Elternwaisen 120 Fr., Tobesfallbeiträge 200 Fr. total 8890 Fr.; Gasamtverwögen 187,636 Fr.; Ber-Unsere Raffe hat sich seit ihrem 51 jahrigen mogensvermehrung 3095 Fr. Bestehen aus bescheibenen Anfängen zu einem segensreichen Institut ausgewachsen und zwar zum größten Teil infolge hochherziger Bergabungen. Es würde vielleicht mancher Lefer Interesse baran finden, wenn die Entwicklung ber glarnerischen Behrerkasse an Hand ber lettes Jahr erschienenen Denkschrift in ben "Pab. Bl." ffiggirt würde. Rur ein "Stupf", und es wird gefchehen.

Die eigentliche Konferenz wurde von unserm verehrten Kantonalprasibenten Sekundarlehrer Auer mit gewohnter schneidiger Eröffnungsrede eingeleitet. Nach einigen geschichtlichen Reminiscenzen an General Suworovs Zug
über den Panizer, den Elmer Bergsturz, an hervorragende Manner, die das
Sernsttal dem Blarnerlande schalte, ging er über auf die in Vorbereitung
stehende Totalrevision des Schulgesetes, auf die Hauptsrage, die in Vorbereitung stehende Totalrevision des Schulgesetes, die gegenwärtig unsere
Vehrerschaft beschäftigt. Redner ist seit der letzen Landsgemeinde optimistisch
gestimmt und sindet, es wehe gegenwärtig ein für die Lösung dieser Frage gunstiger Wind. Habe ja doch das Glarnervolt die Gesetesanträge betress Erhebung einer besondern Schulhausbausteuer in den Gemeinden und der Bewilligung eines außerordentlichen Staatsbeitrages für Schulhausbauten an steuer-